



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Leegebruch

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Leegebruch als örtliche Ordnungsbehörde gemäss Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2000 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Müll- und Abfallbehälter, Papierkörbe u.a.
- § 8 Reinigen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen
- § 9 Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen
- § 10 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 11 Fackelumzüge
- § 12 Abdeckungen
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienen.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen, die ihr bestimmungsgemäß zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Spielplätze, Park- und Grünanlagen, Anpflanzungen und Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen. Weiterhin fallen unter den Begriff Anlagen: Sportanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Friedhöfe.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
2. Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
3. Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände, z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
4. Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Fahrräder sind in den Fußgängerzonen und anderen Bereichen so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.
5. Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;

- c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann;
- e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- f) gewerbliche Betätigung in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. Kirchen, Schulen und Friedhöfe) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
- g) in den Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten;
- h) das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen.
- i) in den Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.

§ 3

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

1. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
2. Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über der Fahrbahn mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.
3. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
4. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
5. Frisch gestrichene Zäune (Einfriedungen) oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis (Schild) kenntlich gemacht werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.
2. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5

Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

1. Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht (Straßenverkehrszeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken
 - a) Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen;
 - b) Notrufanlagen der Polizei;
 - c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden.
 - d) Grundstückseigentümer bzw. Nutzer dürfen o.g. Anlagen weder entfernen, beschädigen, unkenntlich machen, die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

2. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild ist ständig im lesbaren Zustand zu halten. Die Hausnummerierung dient einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes. Wird die Hausnummer eines Grundstückes geändert, so darf das alte Nummernschild in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.
Es ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6

Tierhaltung

1. Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen. Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sind alle Hunde anzuleinen.
2. Verunreinigungen der Verkehrsflächen und der Anlagen durch Tiere sind vom Tierhalter/Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben der dazu Verpflichteten werden dadurch nicht berührt.
3. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht - mit Ausnahme von Blindenhunden - mitgenommen werden.

§ 7

Müll- und Abfallbehälter, Papierkörbe u.a.

1. Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Es ist verboten, Abfälle aus Straßenpapierkörben herauszunehmen und umherzustreuen.

2. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die ausgewiesenen Einfüllzeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist verboten, gewerblich anfallendes Recyclinggut in die öffentlichen Sammelbehälter zu füllen. Das Entnehmen von Materialien aus den Sammelbehältern ist nicht erlaubt.

3. Vor den von der Gemeinde/Abfuhrbetrieben festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Abholtagen dürfen Müllgefäße, Müllsäcke und Sperrgut nicht auf die Straße gestellt werden. Bis zur Übernahme bleibt der Abgebende für das Sammelgut verantwortlich.
4. Liegegebliebenes Sammelgut ist vom Abgebenden unverzüglich zu entfernen.
5. Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Darüber hinaus ist der Abfall in einem Umkreis von 15 m vom Gewerbetreibenden einzusammeln und zu entsorgen.

§ 8

Reinigen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.

Die Vornahme eines Ölwechsels, die Wartung oder andere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, ist verboten.

§ 9

Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht betriebsbereit oder nicht zum Verkehr zugelassen sind sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in den Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren, einschließlich deren Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt ist.
3. Der Konsum von Alkohol auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 11

Fackelumzüge

1. Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde. Leegebruch als örtliche Ordnungsbehörde.
2. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 12

Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

§ 13

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bürgermeister der Gemeinde Leegebuch als örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 2
 - 1.2 Vorschriften über Schutzvorkehrungen an Grundstücken gem. § 3
 - 1.3 das Verunreinigungsverbot gem. § 4
 - 1.4 die Duldungspflicht von Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke und Hausnummerierungspflicht gem. § 5
 - 1.5 die Tierhaltungspflichten gem. § 6
 - 1.6 die Vorschriften bezüglich der Nutzung von Müllbehältern, Papierkörben gem. § 7
 - 1.7 das Reinigungs- und Instandsetzungsverbot von Kraftfahrzeugen gem. § 8
 - 1.8 das Abstellverbot von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9
 - 1.9 die Verbote hinsichtlich der Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 10
 - 1.10 die Vorschriften bezüglich der Fackelumzüge gem. § 11
 - 1.11 die Vorschriften bezüglich der Abdeckungen gem. § 12

der Verordnung verletzt.

2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach speziellen Bundes- oder Landesrechten mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeindeordnung vom 16. September 1993 außer Kraft.